

Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2004/2005
ausgegeben am 19. Jänner 2005
17. Stück

- 57) **Richtlinie des Senats gemäß 25 Abs 10 UG 2002 - Zweiter Meilenstein**
- 58) **Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 59) **Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 60) **Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 61) **Änderungen der Satzung der WU**
- 62) **Verordnung des Senats über das Professional MBA-Studium Health Care Management und den Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager**
- 63) **Verordnung des Senats über das Professional MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) und den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager**
- 64) **Festlegung von akademischen Graden für die Absolvent/inn/en von Universitätslehrgängen**
- 65) **Festsetzung der Lehrgangsgebühren für Universitätslehrgänge**
- 66) **Bevollmächtigung**
- 67) **Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb im Senat der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 68) **EU-Joboffensive der Bundesregierung: Ausschreibungen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)**

- 69) **Ausschreibungen von Stellen für wissenschaftliches Personal**
- 70) **Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete**
- 71) **Personalia**

57) Richtlinie des Senats gemäß 25 Abs 10 UG 2002 - Zweiter Meilenstein

Senat und Rektorat haben in ihren Sitzungen vom 22. Dezember 2004 folgende gemeinsame Erklärung zum Profilbildungsprozess („**Zweiter Meilenstein**“) beschlossen, bei der es sich - soweit die Zuständigkeiten von Studienkommission und Lehrgangskommission betroffen sind - um Richtlinien nach § 25 Abs 10 UG handelt.

**Gemeinsame Erklärung von Senat und Rektorat der WU zum Profilbildungsprozess
„Zweiter Meilenstein“**

I. Ziele und Hintergründe des Zweiten Meilensteins

Das vorliegende Dokument knüpft an den im Juni 2004 von Senat und Rektorat beschlossenen „Ersten Meilenstein“ der Profilbildung an, ergänzt und implementiert diesen. Es fasst eine Reihe von Beschlüssen zusammen, die von den jeweils zuständigen Kollegialorganen (insbesondere Senat und Rektorat) gefasst werden. Mit der Umsetzung der bisherigen Schritte der Profilbildung kann daher wie geplant die Grundausrichtung der Aktivitäten der WU neu definiert und das Leistungsangebot der WU neu gefasst werden.

II. Studienangebot der WU

1. Bakkalaureatsstudien

Senat und Rektorat kommen überein, an der WU ab dem Wintersemester 2006 die Bakkalaureatsprogramme aus Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und aus Wirtschaftsrecht einzurichten. In Zusammenhang damit wird festgehalten:

- Die über § 26 Abs 1 hinausgehenden Außerkrafttretensvorschriften müssen in Zusammenhang mit den Anerkennungsregelungen diskutiert und beschlossen werden.
- Die Anbieter/innen von Speziellen Betriebswirtschaftslehren werden keine Empfehlungen bezüglich der in § 17 angeführten Wahlmöglichkeiten im Studienzweig IBW abgeben.

Die Curricula dieser Programme werden im Mitteilungsblatt vom 19.1.2005, 17. Stück, Nr. 58 und 59 dargestellt.

2. Masterstudien

Im Sinne einer Profilbildung sprechen sich Senat und Rektorat für die Einrichtung der folgenden „Masterprogramme“ (Magisterstudien im Sinne des § 54 UG 2002) aus, die im Konzept bereits vorliegen:

- Finance & Accounting
- International Business
- International Management
- Management
- Marketing
- Supply Chain Management
- Strategic Management
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftswissenschaften

Sollte die künftige Ressourcenausstattung der WU nicht die Einrichtung all dieser Masterprogramme gestatten, ist das gesamte Studienprogramm (Bakkalaureats-, Master-, Doktoratsprogramme) zu überdenken. Darüber hinaus wird festgehalten, dass es für die Formulierung der Übergangsbestimmungen zwischen Bakkalaureat und Master keine Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Programme geben soll.

3. Doktorat und PhD

Senat und Rektorat kommen überein, ein Doktoratsstudium aus Wirtschaftsrecht anzubieten, dessen Curriculum im Mitteilungsblatt vom 19.1.2005, 17. Stück, Nr. 60, dargestellt ist. Weiters herrscht Übereinstimmung, für das vom FWF genehmigte Doktorandenkolleg aus Finance ein eigenes PhD-Programm aus Finance zu entwickeln und mit 1. Oktober 2005 in Kraft treten zu lassen. Davon abgesehen soll das Gesamtprofil der WU im Bereich Doktorats- und PhD-Studien spätestens im Sommersemester 2005 mit Blick auf internationale Entwicklungen diskutiert und entschieden werden.

III. Aufbauorganisation im wissenschaftlichen Bereich

Senat und Rektorat kommen überein, die Aufbauorganisation der WU im wissenschaftlichen Bereich insbesondere durch die Einführung von Departments und von Forschungsinstituten neu zu ordnen. Details dazu sind im Mitteilungsblatt vom 19.1.2005, 17 Stück, Nr. 61, enthalten.

IV. Weitere Prozessschritte

Auch in der Zukunft streben Senat und Rektorat an, das Profil der WU im wechselseitigen Einvernehmen weiterzuentwickeln und die dazu notwendigen Beschlüsse der jeweils zuständigen Organe (insbesondere Rektorat, Senat, Studienkommission) aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck sind bis Juni 2005 folgende Schritte zu gehen – die entsprechenden Beschlüsse sollen in einem „Dritten Meilenstein“ der Profilbildung als gemeinsamer Entscheidung von Rektorat und Senat zusammengefasst werden:

- Erstellung der Curricula für die Masterprogramme
- Entscheidung über das weitere Angebot im Doktoratsstudium und gegebenenfalls Erstellung der Curricula.
- Abänderung des Entwicklungsplans, insbesondere durch Einbeziehung des zukünftigen Studienangebots der WU und durch die Klärung der längerfristigen fachlichen Widmung von Professor/inn/enstellen.

Sollte es aufgrund von Ausschreibungen des bm:bwk, in denen Ressourcenzuweisungen an das Vorliegen von Entwicklungsplänen oder ähnliche Langfristkonzepte geknüpft werden, notwendig werden, bereits vor Juni 2005 strategische Festlegungen vorzunehmen, sprechen sich Senat und Rektorat dafür aus, die Änderungen des Entwicklungsplans zeitlich entsprechend vorzuziehen. Das Rektorat wird zu Beginn des Sommersemesters 2005 einen Vorschlag für Änderungen und Ergänzungen des Entwicklungsplans vorlegen.

Um die Entscheidungen vorzubereiten, wird ein Steuerungsausschuss eingesetzt, dessen Besetzung auf einem Senatsbeschluss auf Vorschlag der Senatskurien basiert. Der Steuerungsausschuss besteht aus 4 Professor/innen der betriebswirtschaftlichen Fachbereiche, 4 Professor/inn/en der nicht-betriebswirtschaftlichen Fachbereiche, 2 Vertreter/inne/n des Mittelbaus und 2 Vertreter/inne/n der Studierenden, wobei die Vertreter/inn/en des Mittelbaus und der Studierenden sowie zumindest 6 der 8 Professor/inn/en Mitglieder des Senats sein sollen. Die Leitung des Steuerungsausschusses obliegt dem Rektor sowie der/dem Senatsvorsitzenden.

Sollte die Einrichtung von Schools im Sinne des Positionspapiers 3 des Rektorats ins Auge gefasst werden, soll das Einvernehmen mit dem Senat gesucht werden.

Die Umsetzung der Empfehlung der Studienkommission und die Detailausgestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte sind zu evaluieren und dem Verfahren gemäß § 24 Abs 2 Z 7 der Satzung zu unterziehen. Bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten können diese zum Gegenstand der Beratungen der Studienkommission gemacht werden.

Hinsichtlich der Erarbeitung der Curricula für die Master Programme werden folgende Arbeitsschritte vereinbart:

- Ob und - wenn ja - welche Fragen (wie zB mögliche Eingangsvoraussetzungen, Rolle der fremden Wirtschaftssprachen) über alle Curricula hinweg koordiniert werden sollen, soll im Steuerungsausschuss diskutiert werden. Sollte der Steuerungsausschuss solche Programm überschreitende Themen sehen, wird er auch einen Prozess vorschlagen, auf welche Art und Weise diese Themen zu lösen sind.
- Darüber hinaus bitten Rektorat und Senat die Proponent/inn/en der Masterprogramme, bis zum Beginn des Sommersemesters 2005 Vorschläge für Curricula zu entwickeln, die sich an den im Ersten Meilenstein vereinbarten Prinzipien orientieren, und diese dem Steuerungsausschuss sowie der Studienkommission zuzuleiten.

Senat und Rektorat bedanken sich bei allen WU-Angehörigen für die konstruktive Kooperation im Profilbildungsprozess und bitten sie auch weiterhin um ihre Mitarbeit.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

58) **Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der
Wirtschaftsuniversität Wien**

**Studienplan
für das Bakkalaureatsstudium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat am 22.12.2004 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002- UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 16.12.2004 über den Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaft- und Sozialwissenschaften genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium qualifiziert für anspruchsvolle betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und sozialwissenschaftliche Tätigkeiten sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Wirtschaft und bei Nonprofit-Organisationen. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Berufsqualifikation der Absolvent/inn/en sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein weiterführendes wissenschaftliches Studium zu schaffen. Dies erfolgt in vierfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Einführung in den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das erleichtert den Absolvent/inn/en den Zugang zu neuen Forschungsergebnissen, schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet somit die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Das Studium vermittelt die systematischen Grundlagen und Zusammenhänge in den einzelnen wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen. Diese generalistische Ausrichtung ermöglicht den Einstieg in eine Vielzahl von Betätigungsfeldern.
- Zudem verfügen die Absolvent/inn/en über tiefer gehende Handlungs- und Problemlösungskompetenzen in ausgewählten Bereichen aufgrund der Möglichkeit der Spezialisierung auf zwei Ebenen:
 - - o Mit der Wahl des Studienzweiges erfolgt eine Schwerpunktsetzung zugunsten der Betriebswirtschaftslehre, Internationalen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik.
 - o Innerhalb der Studienzweige sind weitere Vertiefungen vorgesehen, wie etwa die Wahl von zwei Speziellen Betriebswirtschaftslehren im betriebswirtschaftlichen Studienzweig oder die Entscheidung zwischen den Studienschwerpunkten Sozioökonomie und Volkswirtschaftslehre im Studienzweig Volkswirtschaft und Sozioökonomie.
- Die Fachkompetenz der Absolvent/inn/en wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - o analytischen Fähigkeiten,
 - o Sozialkompetenz sowie
 - o Sprachkompetenz (verpflichtende Fremdsprache sowie Verfassen schriftlicher Ausarbeitungen)

sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Diese Ausbildung setzt die Absolvent/inn/en in die Lage, sich in eine Vielzahl von wirtschaftsbezogenen Tätigkeitsbereichen rasch einzuarbeiten, der Entwicklung und den Innovationen der Praxis mit ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu folgen und durch Weiterbildung zusätzliche Expertise zu erwerben.

§ 2 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

(1) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bildet die Studieneingangsphase.

(2) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 84 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 59 ECTS-Anrechnungspunkte und 30 Semesterstunden auf die Pflichtfächer der Studieneingangsphase, 109 ECTS-Anrechnungspunkte und 54 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.

§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

Erster Studienabschnitt

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (35 ECTS):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	2	LVP
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	LVP
Finanzierung	4	2	LVP
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP

<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Mathematik	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	2	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (8 ECTS):</i>			
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt

Die Zulassung zur Prüfung aus Accounting & Management Control II setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus Accounting & Management Control I voraus.

§ 7 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts setzt voraus, dass die Prüfungen „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“ sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I und II positiv abgelegt wurden und dass im ersten Studienabschnitt insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgelegt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung aus Statistik kann auch dann erfolgen, wenn die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß Abs 1 noch nicht möglich wäre.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein Zeugnis auszustellen.

Zweiter Studienabschnitt

I. Gemeinsame Bestimmungen über die Studiengänge, die Bakkalaureatsarbeiten und den akademischen Grad

§ 8 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen oder den Besuch von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt die positive Beurteilung der im ersten Studienabschnitt aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfungen aus Mathematik und aus Statistik voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (3) Der Besuch der Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II, III und IV setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.
- (4) Der Besuch des Kurses II im Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ setzt die positive Beurteilung des Kurses I in der als Wahlfach gewählten Fremdsprachlichen Wirtschaftskommunikation voraus.

§ 9 Soziale Kompetenz

Begleitend zur Lehrveranstaltung aus Sozialer Kompetenz sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

§ 10 Studiengänge

Im zweiten Studienabschnitt können wahlweise die Studiengänge Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Sozioökonomie oder Wirtschaftsinformatik absolviert werden.

§ 11 Bakkalaureatsarbeiten

- (1) Jede/r Studierende hat als Teil des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zwei Bakkalaureatsarbeiten im Umfang von jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen. Die Themen der Bakkalaureatsarbeiten sind den Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen, wobei eine der beiden Bakkalaureatsarbeiten in einem studienzweigspezifischen Fach verfasst werden sollte.
- (2) Bakkalaureatsarbeiten sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu verfassen, die unter anderem in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens einführen sollen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. § 33 Abs 1 und 2 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien gelten sinngemäß.

§ 12 Voraussetzungen für den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des ersten Studienabschnittes, eines Studienganges und der Bakkalaureatsarbeiten ist dem/der Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auszustellen.

§ 13 Akademischer Grad

An Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird der akademische Grad „Bakkalaura der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Bakk. rer. soc. oec.)“, an Absolventen der Grad „Bakkalaureus der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Bakk. rer. soc. oec.)“ verliehen, wobei auf die absolvierten Studiengänge und gegebenenfalls auf die Schwerpunkte gemäß § 23 hinzuweisen ist.

II. Studiengang Betriebswirtschaft

§ 14 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (14 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (12 ECTS):</i>			
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP

<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (8 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP

- (2) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach Abs 1 ist in der nach § 5 gewählten Sprache zu absolvieren.

§ 15 Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft sind nach Wahl der/des Studierenden zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:
 Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting)
 Informationswirtschaft (Information Management)
 Internationales Management (International Management)
 Management (Organisational Behaviour & Human Resource Management)
 Marketing
 Produktion und Logistik (Operations & Logistics)
 Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Die Liste der wählbaren Speziellen Betriebswirtschaftslehren ergibt sich aus Anhang II.
- (4) Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt. Die Prüfungsarten der Kurse werden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission – nach Anhörung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und der Studienkommission – festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien mindestens zwei Monate vor Semesterbeginn kundgemacht. Im Falle von Änderungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission angemessene Übergangsregelungen zu erlassen, um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen. Die

Studienkommission kann die Entscheidung der oder des Vorsitzenden widerrufen und die Festlegung stattdessen selbst treffen.

§ 16 Wahlfächer

- (1) Im Studiengang Betriebswirtschaft ist ein Wahlfach im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zu absolvieren. Im Rahmen des Wahlfaches sind ein Kurs I im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden und ein Kurs II im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden zu absolvieren, wobei die beiden Kurse von den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n auch zu einer gemeinsamen Lehrveranstaltung im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten und 4 Semesterstunden zusammengefasst werden können.
- (2) Wahlfächer werden zu folgenden Themenbereichen angeboten:

Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Öffentliches Recht und Steuerrecht

Sozialwissenschaften

Statistik und Mathematik

Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht

Volkswirtschaft
- (3) Die Liste der Wahlfächer ergibt sich aus Anhang V.
- (4) Die Prüfungsarten der Kurse werden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission – nach Anhörung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und der Studienkommission - festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn kundgemacht. Im Falle von Änderungen hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission angemessene Übergangsregelungen zu erlassen, um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen. Die Studienkommission kann die Entscheidung der oder des Vorsitzenden widerrufen und die Festlegung stattdessen selbst treffen.
- (5) Das Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ gemäß Anhang V darf nur in einer anderen als der gemäß § 5 gewählten Sprache absolviert werden. Ebenso schließt ein gewähltes Wahlfach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ die Wahl derselben Sprache gemäß § 5 aus.

§ 17 Kompetenzfelder

Studierenden, die eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre und ein Wahlfach nach Maßgabe der im Anhang VI genannten Tabelle erfolgreich absolviert haben, ist im Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Abschluss eines Kompetenzfeldes zu bestätigen.

III. Studiengang Internationale Betriebswirtschaft
§ 18 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (10 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften, wobei wahlweise über zwei der folgenden Lehrveranstaltungen Prüfungen abzulegen sind (8 ECTS):</i>			
Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht II	4	2	LVP
Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
Einführung in das österreichische und europäische Arbeits- und Sozialrecht	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (10 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation III	3	2	PI
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation IV	4	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (8 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
<i>In Soziale Kompetenz (7 ECTS):</i>			
Interkulturelles Training	7	2	LVP
<i>In Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften, wobei</i>			

<i>wahlweise eine Prüfung über eine der folgenden Lehrveranstaltungen abzulegen ist (4 CTS):</i>			
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
oder			
Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	2	PI
oder			
eine weitere der in Rechtswissenschaften bisher nicht gewählten Lehrveranstaltungen dieses Absatzes	4	2	LVP

- (2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind zwei Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15 zu absolvieren. Eine davon hat in besonderer Weise internationale Bezüge aufzuweisen und ist aus den in Anhang III angeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren zu wählen.
- (3) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft kann statt einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre, die in besonderer Weise internationale Bezüge aufweisen sollte (Abs 2), auch ein international ausgerichtetes Spezialisierungsfeld im Gesamtumfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden absolviert werden, das aus der Kombination aus einem Wahlfach gemäß § 16 und zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen bestehen soll. Die Regelungen für Spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Kurs IV zwei ECTS-Anrechnungspunkte und zwei Semesterstunden zu umfassen hat. Die zur Verfügung stehenden Spezialisierungsfelder ergeben sich aus Anhang IV.

§ 19 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation

- (1) Das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ nach § 18 Abs 1 ist in der nach § 5 gewählten Sprache zu absolvieren.
- (2) Im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft sind in einer anderen als der nach § 5 gewählten Sprache zusätzlich Lehrveranstaltungen aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation I, II, III und IV im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 20 Auslandserfahrung

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Studienganges Internationale Betriebswirtschaft ist weiters der Nachweis einer Auslandserfahrung im Ausmaß von mindestens 14 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Absolvierung dieser Auslandserfahrung ist von der Programmdirektorin oder vom Programmdirektor für Internationale Betriebswirtschaft zu bestätigen. Diese verpflichtende Auslandserfahrung kann wie folgt erworben werden, wobei Kombinationen möglich sind:
- Positive Ablegung von Lehrveranstaltungen mit wirtschaftlichem Bezug, die außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden an einer ausländischen Universität angeboten werden.
 - Erfolgreiche Teilnahme an außerhalb Österreichs und außerhalb des Heimatstaates der/des Studierenden von Universitäten angebotenen Lehrprogrammen, wobei nur Programme im Umfang von mindestens drei Wochen in Betracht

kommen und pro Programm 7 ECTS- Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung anerkannt werden.

- c) Erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zweimonatigen Auslandspraktikums, wofür 7 ECTS-Anrechnungspunkte als Auslandserfahrung anerkannt werden. Auch im Falle von mehreren absolvierten Auslandspraktika werden insgesamt nur 7 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

IV. Studiengang Wirtschaftsinformatik

§ 21 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Wirtschaftsinformatik sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Accounting und Management Control III	4	2	LVP
Betriebliche Informationssysteme II	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>In Wirtschaftsinformatik (32 ECTS):</i>			
Grundzüge der Programmierung	4	2	LVP
Grundzüge der Modellierung	4	2	LVP
Rechnerpraktikum aus Programmierung	4	2	PI
Netzwerke	4	2	PI
Netzwerksicherheit	4	2	PI
Datenbanksysteme	4	2	PI
IS-Projektmanagement	4	2	PI
Prozessmanagement	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP
<i>In Wirtschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive (4 ECTS):</i>			
Gesellschaftlicher Kontext wirtschaftlichen Handelns	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (10 ECTS):</i>			

Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
<i>In Methoden der empirischen Sozialforschung (8 ECTS):</i>			
Methoden der empirischen Sozialforschung	8	4	PI

- (2) Im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind die Speziellen Betriebswirtschaftslehren aus Informationsmanagement und aus Wirtschaftsinformatik gemäß § 15 im Umfang von jeweils 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.

V. Studiengang Volkswirtschaft und Sozioökonomie

§ 22 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Studienganges Volkswirtschaft und Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Volkswirtschaftslehre (26 ECTS):</i>			
Angewandte Mikroökonomik	5	2	PI
Internationale Makroökonomik	5	2	PI
Politische Ökonomie und Theoriegeschichte	4	2	PI
Finanzwissenschaft I	4	2	PI
Sozial- und Wirtschaftspolitik	8	4	PI
<i>In Sozialwissenschaften (16 ECTS):</i>			
Unternehmen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive	4	2	LVP
Wirtschaftsgeographie	4	2	LVP
Wirtschaftsgeschichte	4	2	LVP
Wirtschaftssoziologie	4	2	LVP
<i>In Methoden der Volkswirtschaft und Sozioökonomie (20 ECTS):</i>			
Einführung in die empirische Sozialforschung	4	2	PI
Wirtschaftswissenschaftliche Informationssysteme (inkl. VGR und Input-Output-Analyse)	4	2	PI
Statistik	4	2	PI

Statistik für Volkswirtschaft und Sozioökonomie	4	2	PI
Ökonometrie I	4	2	PI
<i>In Soziale Kompetenz (3 ECTS):</i>			
Soziale Kompetenz	3	2	LVP

§ 23 Schwerpunkte

Im Studienzweig Volkswirtschaft und Sozioökonomie ist einer der Schwerpunkte Volkswirtschaft oder Sozioökonomie im Umfang von 44 ECTS-Anrechnungspunkten und 22 Semesterstunden zu absolvieren.

§ 24 Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunktes Volkswirtschaftslehre sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Angewandte Methoden der Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Ökonometrie II	4	2	PI
Angewandte Ökonometrie	4	2	PI
<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Vertiefende Mikroökonomik	4	2	PI
Vertiefende Makroökonomik	4	2	PI
<i>In Finanzwissenschaft (4 ECTS):</i>			
Finanzwissenschaft II	4	2	PI

- (2) Im Rahmen des Schwerpunktes Volkswirtschaftslehre sind zusätzlich Spezialisierungsgebiete im Umfang von 24 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem von der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor zusammengestellten Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens vier ECTS-Anrechnungspunkten und zwei Semesterstunden und höchstens 8 ECTS-Anrechnungspunkten und vier Semesterstunden frei wählbar, wobei jedenfalls Prüfungen über volkswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten und 8 Semesterstunden abzulegen sind. § 15 Abs 4 gilt sinngemäß.

§ 25 Schwerpunkt Sozioökonomie

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Schwerpunkts Sozioökonomie sind:

<i>Bezeichnung des Faches</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	
<i>In Angewandte Methoden der Sozioökonomie (8 ECTS):</i>			
Methoden der empirischen Sozialforschung	8	4	PI
<i>In Sozialwissenschaften (28 ECTS):</i>			
Organisationsentwicklung	8	4	PI
Theorien sozioökonomischer Entwicklung	8	4	PI
Prozesssteuerung und Evaluation	8	4	PI
Produkte und KonsumentInnen	4	2	PI

- (2) Im Rahmen des Schwerpunktes Sozioökonomie sind zusätzlich zwei Spezialisierungsgebiete im Umfang von jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden zu absolvieren. Diese Spezialisierungsgebiete sind aus dem von der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor zusammengestellten Angebot an Spezialisierungslehrveranstaltungen frei wählbar. § 15 Abs 4 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

§ 27 Außer-Kraft-Treten der Studienpläne nach Universitätsstudiengesetz

- (1) Die am 30. September 2006 an der WU in Kraft stehenden Studienpläne für Bakkalaureats- und Diplomstudien treten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze am 1. Oktober 2006 außer Kraft.

Anhang I

Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15:

Prüfungsmodus A:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	PI oder LVP
Kurs III	4	2	PI oder LVP
Kurs IV	4	2	PI oder LVP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

Prüfungsmodus B:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

Prüfungsmodus C:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	im Rahmen der FP

ANHANG II

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 15:

ANHANG III

Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit internationalen Bezügen gemäß § 18 Abs 2:

ANHANG IV

Liste der international ausgerichteten Spezialisierungsfelder gemäß § 18 Abs 3:

ANHANG V

Liste der Wahlfächer gemäß § 16:

Arbeitsrecht
Computational Methods
Empirische Sozialforschung
Europäisches Wirtschaftsrecht
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation
Grundzüge der Programmierung und Modellierung
Industrie- und Organisationsökonomik
Infrastrukturökonomik und Öffentliche Wirtschaft
Institutionen und unternehmerisches Handeln
Internationale Wirtschaft und Entwicklung
IT-Recht
Mathematical Methods
Medienökonomik
Nachhaltiges Ressourcenmanagement und Umwelttechnologie
Ökonometrie
Public Policy and Management
Schwerpunkte des Wirtschaftsrecht (Gesellschafts-, Vertrags- und Kapitalmarktrecht)
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Sozialpolitik
Steuerrecht
Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik
Wirtschaftsrecht in Mittel und Osteuropa
Wissenschaftstheorie, Logik und Ethik

ANHANG VI

Liste der Kompetenzfelder gemäß § 17:

<i>Spezielle Betriebswirtschaftslehre und Wahlfach</i>	<i>Kompetenzfeld</i>

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

**Studienplan
für das Bakkalaureatsstudium
Wirtschaftsrecht
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität hat am 22.12.2004 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002- UG 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 16.12.2004 über den Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht soll eine spezifisch wirtschaftsrechtlich fokussierte juristische Ausbildung mit starken wirtschaftswissenschaftlichen Verknüpfungen bieten. Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Förderung der Fähigkeit, wirtschaftsrechtliche Analysen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen bei Problemlösungen zu verbinden.

Die Fachkompetenz der Absolvent/inn/en wird ergänzt durch die Entwicklung von

- analytischen Fähigkeiten (wissenschaftliche Vorgehensweise und Reflexion),
- Sozialkompetenz (Selbstorganisation, soziale Diagnosefähigkeit und Kommunikation) sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen.

Der Schwerpunkt der spezifischen Verknüpfung insbesondere von Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht liegt dabei – entsprechend dem Grundsatzkonzept für Bakkalaureatsstudien an der Wirtschaftsuniversität – im Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht. Dadurch soll für wesentliche Zielgruppen unmittelbar durch das Bakkalaureatsstudium eine berufliche Qualifikation (employability) vermittelt werden. Dies soll insbesondere für folgende Zielgruppen gelten:

- Juristische Berufe, insbesondere mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt (Wirtschaftsanwälte und Wirtschaftsanwältinnen, an Handels- oder Kartellgerichten tätige Richter und Richterinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in wirtschaftsrechtlich orientierten Notariaten);
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Unternehmen, die auf regulierten Märkten aktiv sind (zB Telekommunikation, Kapitalmarkt, Energiemarkt);
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Unternehmen, die auf Grund der Europäisierung und Globalisierung verstärkt mit neuen und rasch wechselnden rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert sind (zB M/A-Aktivitäten, zentrales Konzernpersonalwesen, Unternehmen europa- und weltweit agierender Konzerne);
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in staatlichen oder halbstaatlichen Dienstleistungsbereichen (in denen eine rechtliche „Vollqualifikation“ unabdingbar, eine starke wirtschaftliche Orientierung aber ebenso notwendig ist);
- Führungskräfte in der Beschaffung bei größeren Unternehmen/Verwaltungseinrichtungen ;
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Koordinationsaufgaben im Managementbereich (zB Assistenz der Geschäftsführung);
- Wirtschaftsberatende Berufe (Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänder);
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Finanzverwaltung;
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Berufsverbänden und Interessenvertretungen (Kammern, Koalitionen);
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Sozialversicherungsträger.

§ 2 Studienaufbau, Gesamtstundenzahl

- (1) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht erstreckt sich über 6 Semester und gliedert sich in 2 Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt bildet die Studieneingangsphase.
- (2) Das Bakkalaureatsstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und 84 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 60 ECTS-Anrechnungspunkte und 31 Semesterstunden auf die Pflichtfächer der Studieneingangsphase, 108 ECTS-Anrechnungspunkte und 53 Semesterstunden auf die Pflicht- und Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten.

§ 3 Prüfungsarten

- (1) Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG.
- (2) Eine Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil setzt die positive Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils voraus. Der mündliche Prüfungsteil ist innerhalb von vier Wochen nach dem schriftlichen Prüfungsteil anzubieten.

§ 4 Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation

Im Fach Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation können folgende Wirtschaftssprachen gewählt werden: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Tschechisch.

Erster Studienabschnitt

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im ersten Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im ersten Studienabschnitt sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (35 ECTS):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	2	LVP
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	LVP
Finanzierung	4	2	LVP
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
<i>In Mathematik und Statistik (4 ECTS):</i>			
Mathematik	4	2	LVP

<i>In Volkswirtschaftslehre (8 ECTS):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	2	LVP
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (9 ECTS):</i>			
Einführung in die Rechtswissenschaften	1	1	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I	4	2	LVP
Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I	4	2	LVP
<i>In Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (4 ECTS):</i>			
Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I	4	2	PI

§ 6 Besondere Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt

Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus.

§ 7 Übergang vom ersten in den zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts setzt voraus, dass die Prüfungen „Accounting & Management Control II“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht I“, „Wirtschaft im rechtlichen Kontext – Wirtschaftsprivatrecht I“ sowie Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I und II positiv abgelegt wurden und dass im ersten Studienabschnitt insgesamt Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Anrechnungspunkten positiv abgelegt wurden.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung aus Statistik kann auch dann erfolgen, wenn die Zulassung zu Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des zweiten Studienabschnitts gemäß Abs 1 noch nicht möglich wäre.
- (3) Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts ist ein Zeugnis auszustellen.

Zweiter Studienabschnitt

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern im zweiten Studienabschnitt, ausgenommen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts,
ausgenommen der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 11, sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>EC TS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>(1) In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS):</i>			
Accounting & Management Control III	4	2	LVP
<i>(2) In Mathematik und Statistik (4 ECTS)</i>			
Statistik	4	2	PI
<i>(3) In Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (27 ECTS) :</i>			
1. Wirtschaftsprivatrecht II	4	2	LVP
2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	4	2	im Rahmen der FP
3. Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht	2	1	im Rahmen der FP
4. Vertragsgestaltung	5	2	PI
5. Bankrecht, Recht der Kreditbesicherung	4	2	im Rahmen der FP
6. Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht	4	2	im Rahmen der FP
7. Rechtsfragen der Unternehmenskrise und -sanierung	4	2	PI
<i>(4) Im österreichischen und europäischen öffentlichen Recht (22 ECTS):</i>			
1. Österreichisches und europäisches Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht	6	3	im Rahmen der FP
2. Integrierte Fallstudien zum österreichischen und europäischen Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht	3	1	PI
3. Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht	4	2	im Rahmen der FP
4. Integrierte Fallstudien zum Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht	3	1	PI
5. Marktzugangs- und Marktaufsichtsrecht	4	2	im Rahmen der FP
6. Vergaberecht	2	1	im Rahmen der FP
<i>(5) Im Arbeits- und Sozialrecht (10 ECTS):</i>			

1. Individualarbeitsrecht	4	2	PI
2. Kollektives Arbeitsrecht	2	1	PI
3. Grundzüge des Sozialrechts	2	1	PI
<i>(6) Im Steuerrecht (14 ECTS):</i>			
1. Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
2. Grundkurs Steuerrecht	5	2	PI
3. Vertiefungskurs Steuerrecht	5	2	PI
<i>(7) wahlweise aus Strafrecht (Z1) oder zusätzlich aus Steuerrecht (Z 2) (4 ECTS):</i>			
<i>1. aus dem Strafrecht</i> Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts oder	4	3	PI
<i>2. aus dem Steuerrecht</i> Europäisches Steuerrecht	2,5	2	PI
und Spezialfragen aus den für Unternehmen relevanten Gebieten des Steuerrechts	1,5	1	PI
<i>(8) wahlweise in Sozialer Kompetenz oder Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (3 ECTS):</i>			
1. Soziale Kompetenz	3	2	LVP
oder			
2. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation II	3	2	PI

(9) In den Fächern Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (Abs 3) und österreichisches und europäisches öffentliches Recht (Abs 4) ist jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt.

(10) Die Fachprüfung aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Unternehmensnachfolge, Privatstiftung, Erbrecht, Bankrecht, Recht der Kreditbesicherung, Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

(11) Die Fachprüfung aus österreichischem und europäischem öffentlichem Recht umfasst folgende Lehrveranstaltungen: Österreichisches und europäisches Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht, Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht, Marktzugangs- und Marktaufsichtsrecht, Vergaberecht. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

§ 9 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen im zweiten Studienabschnitt

- (1) Die Zulassung zur Fachprüfung aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs 3 Z 4 und Z 7 (Vertragsgestaltung, Rechtsfragen der Unternehmenskrise und -sanierung) voraus.
- (2) Die Zulassung zur Fachprüfung aus österreichischem und europäischem öffentlichen Recht setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs 4 Z 2 und 4 (Integrierte Fallstudien zum österreichischen und europäischen Verfassungs- und allgemeinen Verwaltungsrecht, Integrierte Fallstudien zum Umwelt-, Planungs- und Verwaltungsverfahrenrecht) voraus.
- (3) Die Zulassung zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt die positive Beurteilung der im ersten Studienabschnitt aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen sowie der Prüfungen aus Mathematik und aus Statistik voraus.
- (4) Die Zulassung zur Fachprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren mit Prüfungsmodus B oder C (Anhang I) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.
- (5) Der Besuch der Lehrveranstaltung aus Fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation II setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation I“ in der gewählten Sprache voraus.

§ 10 Soziale Kompetenz

Begleitend zur Lehrveranstaltung aus Soziale Kompetenz gemäß § 8 Abs 8 Z 1 sollen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Workshops zum Thema „Soziale Kompetenz“ angeboten werden. Die Teilnahme an den Workshops ist nicht verpflichtend.

§ 11 Spezielle Betriebswirtschaftslehre

- (1) Nach Wahl der/des Studierenden ist eine der in Anhang II zum Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgezählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Spezielle Betriebswirtschaftslehren werden zu folgenden Themenbereich angeboten:
Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (Finance & Accounting)

Informationswirtschaft (Information Management)

Internationales Management (International Management)

Management (Organisational Behaviour & Human Resource Management)

Marketing

Produktion und Logistik (Operations & Logistics)

Strategie & Innovation (Strategy & Innovation)
- (3) Der Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren ist in Anhang I dieses Studienplans festgelegt. Die Prüfungsarten der Kurse werden von der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission – nach Anhörung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre und der Studienkommission – festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien mindestens zwei Monate vor Semesterbeginn kundgemacht. Im Falle von Änderungen hat

die oder der Vorsitzende der Studienkommission angemessene Übergangsregelungen zu erlassen, um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen. Die Studienkommission kann die Entscheidung der oder des Vorsitzenden widerrufen und die Festlegung stattdessen selbst treffen.

Bakkalaureatsarbeiten und akademischer Grad

§ 12 Bakkalaureatsarbeiten

- (1) Jede/Jeder Studierende hat als Teil des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaftsrecht zwei Bakkalaureatsarbeiten im Umfang von jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen. Die Bakkalaureatsarbeiten sind als eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen einer Lehrveranstaltung des zweiten Studienabschnitts zu verfassen, die unter anderem in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens einführen soll.
- (2) Jedenfalls eine der beiden Bakkalaureatsarbeiten ist im Rahmen einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung zu verfassen. Die Themen der rechtswissenschaftlichen Bakkalaureatsarbeiten sind den Fächern gemäß § 8 Abs 3 bis 6 und § 8 Abs 7 Z 2 zu entnehmen.
- (3) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. § 33 Abs 1 und 2 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien gelten sinngemäß.

§ 13 Voraussetzungen für den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Pflicht- und Wahlfächer des ersten und zweiten Studienabschnittes und der Bakkalaureatsarbeiten ist dem/der Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 14 Akademischer Grad

An Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Rechtswissenschaften (Bakk. iur.)“, an Absolventen der Grad „Bakkalaureus der Rechtswissenschaften (Bakk. iur.)“ verliehen.

Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

Anhang I

Aufbau der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß § 11:

Prüfungsmodus A:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	PI oder LVP
Kurs III	4	2	PI oder LVP
Kurs IV	4	2	PI oder LVP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

Prüfungsmodus B:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	PI oder LVP

Prüfungsmodus C:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
Kurs I (Grundkurs)	4	2	PI oder LVP
Kurs II	4	2	im Rahmen der FP
Kurs III	4	2	im Rahmen der FP
Kurs IV	4	2	im Rahmen der FP
Kurs V	4	2	im Rahmen der FP

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

60) **Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien**

**STUDIENPLAN
FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.12.2004 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 16.12.2004 über den Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf dem Magisterstudium Wirtschaftsrecht und an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudien soll das Doktoratsstudium „Wirtschaftsrecht“ eine spezialisierte wissenschaftsorientierte Ausbildung mit besonderem Gewicht auf der Abfassung einer Dissertation im Wirtschaftsrecht bieten.

Das Doktoratsstudium dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs 2 Z 12 UG).

Demgemäß vermittelt das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht insbesondere die berufliche Qualifikation für

- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Universitäten sowie
- jene Zielgruppen des Magisterstudiums Wirtschaftsrecht, die ihr theoretisch-wissenschaftliches Profil vertiefen wollen, das sie für Spitzenpositionen mit wesentlich strategischen Aufgaben qualifiziert.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Magisterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

§ 3 Studienaufbau, Studiendauer und ECTS

- (1) Das Doktoratsstudium dient der Abfassung der Dissertation sowie dem Besuch von Lehrveranstaltungen und wird durch die Ablegung aller Teile des Rigorosums (§ 6) abgeschlossen.
- (2) Das Doktoratsstudium dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Von diesen entfallen 96 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Dissertation gemäß § 4, insgesamt 15 ECTS-Anrechnungspunkte auf die drei Seminare gemäß § 5 Abs 1 lit a bis c sowie 9 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Rigorosum gemäß § 6.

§ 4 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation im Umfang von 96 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen (§ 82 Abs 1 UG).
- (2) Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Magisterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus nachzuweisen, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben hat (§ 51 Abs 2 Z 13 UG).
- (3) Das Thema der Dissertation ist einem der folgenden Fächer zu entnehmen:
 - a) Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
 - b) Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
 - c) Steuerrecht
 - d) Arbeits- und Sozialrecht
- (4) Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen (§ 59 Abs 1 Z 6 UG). Im Übrigen gilt § 34 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (5) Jede positiv beurteilte Dissertation ist zusammen mit den Beurteilungen zur Einsicht- und Stellungnahme für alle Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren und Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten aufzulegen. Die Vizerektorin für Lehre/der Vizerektor für Lehre gibt in Verbindung mit der Ankündigung der defensio dissertationis (§ 6 Abs 5) den Ort und die Zeit der Auflegung, das Thema der Dissertation und die Namen der Verfasserin/des Verfassers sowie der Beurteilerinnen/Beurteiler bekannt. Die Frist zur Einsicht- und Stellungnahme beträgt zwei Wochen, sie beginnt am Tag nach der Ankündigung des Termins der defensio dissertationis.
- (6) Eine über § 86 Abs 1 UG hinausgehende Veröffentlichung der Dissertation ist wünschenswert.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Das Doktoratsstudium umfasst folgende Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 Semesterstunden und je 5 ECTS-Anrechnungspunkten:
 - a) Doktorand/inn/enseminar aus dem Dissertationsfach gemäß § 4 Abs 3;
 - b) Doktorand/inn/enseminar aus einem weiteren der in § 4 Abs 3 angeführten Fächer;
 - c) Doktorand/inn/enseminar aus einem der an der Wirtschaftsuniversität Wien angebotenen Fächer, das noch nicht gemäß lit. a oder lit. b gewählt wurde.
- (2) Doktorand/inn/enseminare gemäß Abs 1 sind Lehrveranstaltungen mit prüfungs-immanentem Charakter.
- (3) Studierende des Doktoratsstudiums haben die von ihnen gewählten Fächer (Abs 1) anlässlich der Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers (§ 4 Abs 4) schriftlich bekannt zu geben. Änderungen sind bis zur Einreichung der Dissertation zulässig.
- (4) Aus jedem der in § 4 Abs 3 angeführten Fächer ist pro Studienjahr wenigstens ein Doktorand/inn/enseminar im Ausmaß von zwei Semesterstunden anzubieten.
- (5) Doktorand/inn/enseminare sind möglichst so anzubieten, dass sie auch von Berufstätigen besucht werden können.

§ 6 Rigorosum mit defensio dissertationis

- (1) Das Rigorosum besteht aus folgenden drei Prüfungen:
 - a) der Prüfung aus dem Dissertationssach gemäß § 5 Abs 1 lit a;
 - b) der Prüfung aus dem Fach gemäß § 5 Abs 1 lit b;
 - c) der Prüfung aus dem Fach gemäß § 5 Abs 1 lit c;
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen gemäß Abs 1 ist die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 4 sowie die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen gemäß § 5.
- (3) Die Prüfungen gemäß Abs 1 sind mündlich vor Einzelprüferinnen/Einzelprüfern abzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation ist die Einzelprüferin/der Einzelprüfer gemäß lit a. Die Einzelprüferinnen/Einzelprüfer gemäß lit b und c werden von der Vizerektorin für Lehre/vom Vizerektor für Lehre aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Prüfungsfaches bestimmt.
- (4) Im Rahmen des Rigorosums hat die/der Studierende ihre/seine wissenschaftliche Befähigung und gründliche Vertrautheit mit den jeweiligen Fachgebieten und deren Hauptproblemen nachzuweisen.
- (5) In der Prüfung aus dem Dissertationssach (Abs 1 lit a) ist insbesondere die Dissertation zu verteidigen (defensio dissertationis).
- (6) Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben.

§ 7 Voraussetzungen für den Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen, Prüfungen und der Dissertation ist der/dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 8 Akademischer Grad

An Absolventinnen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“, an Absolventen des Doktoratsstudiums der Grad „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“ verliehen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

61) **Änderungen der Satzung der WU**

Der Senat hat in seiner neunten Sitzung vom 22.12.2004 gemäß § 19 Abs 1 iVm § 25 Abs 1 Z 1 UG 2002 nachstehende Änderungen der Satzung der WU Wien beschlossen:

1. In § 7 Abs 5. 2. Satz ist das Wort „Fachbereichsrat“ durch die Wortfolge „Rat der Department-Vorständinnen und Department-Vorstände“ zu ersetzen.
2. In § 7 Abs 6. 2. Satz ist das Wort „Fachbereichsrat“ durch die Wortfolge „Rat der Department-Vorständinnen und Department-Vorstände“ zu ersetzen.
3. In § 9 Abs 4. 4. Satz ist die Wortfolge „Vorständinnen bzw. Vorstände der von der Änderung betroffenen Institute“ durch die Wortfolge „Vertreterinnen und Vertreter der von der Änderung betroffenen Departments“ zu ersetzen.
4. In § 9 Abs 4. 5. Satz hat zu lauten „Auf Verlangen eines Department hat eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern dieses Department vor der Beschlussfassung in der Studienkommission stattzufinden.“
5. Die §§ 10 bis 20 werden durch folgende Bestimmungen samt Überschriften ersetzt:

Begriffsbestimmung

§ 10. Departments sind Organisationseinheiten der Wirtschaftsuniversität zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben. Die Wirtschaftsuniversität gliedert sich in die im Organisationsplan aufgezählten Departments.

Errichtung

§ 11. Die Errichtung, Benennung, Aufgabenzuordnung sowie Auflassung eines Departments erfolgen im Organisationsplan unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Forschungs- und Lehraufgaben sowie auf die Organisation überschaubarer und arbeitsfähiger Einheiten.

Department-Vorständin/ Department-Vorstand

§ 12. (1) Leiterin oder Leiter des Departments ist die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand, die oder der von der Department-Konferenz beraten wird. Die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand hat – vorbehaltlich des § 18 – folgende Aufgaben:

1. umfassende Leitung des Departments und dessen Repräsentation nach außen;
2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen über die Leistungen in Lehre und Forschung mit den Departmentangehörigen;
4. Entscheidung über den Einsatz des dem Department zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
5. Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das Departmentpersonal;
6. Organisation der Lehre für das Department;
7. Entscheidung darüber, ob und welche ihrer oder seiner Aufgaben an Departmentangehörige übertragen werden.

(2) Zur Department-Vorständin oder zum Department-Vorstand kann nur eine oder ein dem Department zugeordnete oder zugeordneter Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Universitätsdozentin oder Universitätsdozent nach § 122 Abs 3 UG (Amtstitel: Ao. Universitätsprofessorin oder ao. Universitätsprofessor) bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments für eine Dauer von ein bis vier Jahren. Die Department-

Vorständin oder der Department- Vorstand hat nach Anhörung der Universitätsprofessoren und der Universitätsprofessorinnen des Departments und Zustimmung des Rektorats eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestimmen, die oder der bei ihrer oder seiner Verhinderung die Geschäfte des Department führt.

(3) Das Rektorat kann die Department-Vorständin oder den Department-Vorstand zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gut zu machenden Schadens für die WU sofort abberufen. Sonst ist eine Abberufung auf Antrag oder nach Anhörung der Professorinnen und Professoren des Departments sowie auf Antrag der Department-Konferenz möglich. Vor einer Abberufung sind - außer im Falle einer sofortigen Abberufung gemäß Satz 1 - die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand sowie der Senat anzuhören.

(4) Die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Rektorats gebunden.

Department-Konferenz

§ 13. (1) Aufgabe der Department-Konferenz ist die Beratung der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands in allen wichtigen Departmentangelegenheiten. Weiters hat die Department-Konferenz ein Anhörungsrecht bei der Einrichtung von Instituten und kann dazu Vorschläge erstatten. Die Department-Konferenz ist bei Bedarf sowie auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer in Abs 3 genannten Personengruppen von der Department-Vorständin oder vom Department-Vorstand einzuberufen und über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

(2) Die Department-Konferenz ist jedenfalls einzuberufen vor:

1. Änderung der Departmentstruktur;
2. Ernennung und Abberufung von Institutsvorständinnen und Institutsvorständen;
3. Zuordnung von Dienstposten;
4. Festlegung der Kriterien der Budgetplanung und Budgetverteilung und der Kriterien für den Abschluss von Zielvereinbarungen.

(3) Der Department-Konferenz gehören an:

1. die dem Department zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - letztere maximal in gleicher Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; übersteigt die Zahl der dem Department zugeordneten habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Zahl der dem Department zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, wählen die habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus ihrer Mitte für diese Zwecke die der Department-Konferenz angehörenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Wahl entfällt, soweit Institutsvorstände oder Institutsvorständinnen des Department zu den habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Department gehören. Diese gehören - maximal in gleicher Zahl der dem Department zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren - jedenfalls der Departmentkonferenz an.

2. Vertreterinnen und Vertreter der dem Department zugeordneten und nicht schon nach Z 1 der Department-Konferenz angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten in der Hälfte der Zahl gemäß Z 1. Ergibt die Teilung keine ganze Zahl, so ist abzurunden.

3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in derselben Zahl;

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Department zugeordneten allgemeinen Universitätsbediensteten.

(4) Der Department-Konferenz hat mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Abs 3 genannten Gruppen anzugehören.

(5) In Departments, denen entweder zum Zeitpunkt der erstmaligen Errichtung des Departments oder zu einem späteren Zeitpunkt 8 oder mehr Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren zugeordnet sind, gehören der Department-Konferenz an:

1. Alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Department;
2. In insgesamt gleicher Zahl wie nach Z 1 Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 und der Studierenden; dabei stellen die Studierenden jedenfalls ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter, mindestens aber zwei (ergibt die Teilung keine ganze Zahl, so wird aufgerundet), in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 werden die Vertreterinnen und Vertreter gewählt;
3. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätsbediensteten des Department.

Die der Department-Konferenz gemäß Abs 5 angehörenden in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen jeweils zwei Stimmen.

(6) Fasst die Department-Konferenz (zB Empfehlungen im Rahmen ihrer Anhörungsrechte) Beschlüsse, ist das Abstimmungsverhalten der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gesondert festzuhalten. Beschlüsse, die die Anhörung bei der Ernennung und der Abberufung der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands betreffen, kommen nur zustande, wenn sie auch von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Department unterstützt werden, wobei für diese Zwecke den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auch die der Department-Konferenz angehörenden Institutsvorständinnen und Institutsvorstände, die nicht Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, zuzurechnen sind. Bei den zuletzt erwähnten Beschlüssen der Department-Konferenz ist auch das Abstimmungsverhalten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesondert festzuhalten.

(7) Für die Wahl der Mitglieder gemäß Abs 3 Z 1 und 2 gilt § 2 Abs 2 der Wahlordnung des Senats sinngemäß (Anhang 2 der Satzung).

(8) Wenn die Vertreter/innen der Studierenden sich einstimmig gegen einen Beschluss der Department-Konferenz aussprechen, ist die Abstimmung über den Beschluss einmal zu wiederholen. Das Abstimmungsverhalten der Studierenden ist dabei gesondert festzuhalten.

Auflösung

§ 14. Bei Auflösung eines Departments ist ein allfälliges dieser Organisationseinheit zugeordnetes Vermögen nach Anhörung der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands sinnvoll umzuwidmen, vorrangig auf sachverwandte Einrichtungen der Wirtschaftsuniversität.

Rat der Department Vorständ/inn/e/n

§ 15. (1) Es wird eine regelmäßige Zusammenkunft der Vorständinnen und Vorstände der Departments mit der Rektorin oder dem Rektor und den jeweils sachlich zuständigen Mitgliedern des Rektorats eingerichtet („Rat der Department Vorständ/inn/e/n“). Den Vorsitz bei diesen Zusammenkünften führt die Rektorin oder der Rektor. Die Zusammenkünfte des Rats der

Department Vorständ/inn/e/n“) dienen der Beratung und der Koordination in Angelegenheiten von gesamtuniversitärem und departmentübergreifendem Interesse sowie grundlegender Entscheidungen über Lehrkoordination, Personal- und Budgetadministration.

(2) Die oder der Senatsvorsitzende ist diesen Zusammenkünften beizuziehen, wenn und insoweit Angelegenheiten erörtert werden, die Aufgaben des Senats (§§ 25 Abs 1, 52, 63 Abs 4, 75 Abs 2 und 91 Abs 7 UG 2002) betreffen. Die Rektorin oder der Rektor hat darüber hinaus das Recht, die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden als ständige Teilnehmerin oder ständigen Teilnehmer der Zusammenkünfte in den Rat der Department Vorständ/inn/en zu kooptieren. Macht die Rektorin oder der Rektor von diesem Recht keinen Gebrauch oder widerruft er oder sie eine solche Kooptation, hat sie oder er unverzüglich dem Senat die sachlichen Gründe mitzuteilen, die sie oder ihn zu dieser Entscheidung bestimmt haben.

Konvente

§ 16. (1) Zur Koordination der gemeinsamen Interessen mehrerer Departments können im Organisationsplan Konvente eingerichtet werden. Solche bestehen aus den entsprechenden Department- Vorständ/inn/e/n und je einem weiteren Mitglied in einem dauerndem Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität mit Lehrbefugnis des entsprechenden Departments sowie zwei Angehörigen des wissenschaftlichen Personals und zwei Angehörigen der Studierenden.

(2) Die Department-Konferenzen jener Departments, für welche im Organisationsplan ein Konvent eingerichtet wurde, wählen aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie - sofern dadurch noch nicht erfasst - der Institutsvorständinnen und Institutsvorstände und der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des Departments je ein (neben den Department- Vorständ/inn/en) weiteres Mitglied zu einem solchen Konvent, und zwar für die gleiche Funktionsperiode wie jene der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands. Die Wahl erfolgt mit Mehrheit der Stimmen der Konferenz und der Stimmen der Mitglieder mit Lehrbefugnis an der Wirtschaftsuniversität (doppelte Mehrheit). Dieses weitere Mitglied kann aus wichtigem Grund unter gleichzeitiger Wahl eines weiteren Mitglieds abgewählt werden.

3. Abschnitt: Institute

Begriffsbestimmung, Errichtung, Auflösung

§ 17. (1) Institute können von der Department-Vorständin oder dem Department-Vorstand nach Zustimmung des Rektorats eingerichtet und aufgelöst werden. Sie umfassen Teile eines Departments und sind nach fachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Die Institutsbezeichnungen müssen Teilgebiete oder Spezialisierungen des Aufgabenbereichs des Departments ausweisen.

(2) Die Einrichtung, Bezeichnung und Auflösung von Instituten ist im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität zu veröffentlichen. Das Rektorat hat vor einer allfälligen Zustimmung zur Auflösung dem Senat zu berichten.

(3) Bei Auflösung eines Instituts ist auf ein allfälliges dieser Einheit nach § 37 der Satzung zugeordnetes Vermögen § 26 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 sinngemäß anzuwenden. Das Vermögen ist für Zwecke des Faches des aufgelösten Instituts zu verwenden. Als Projektleiterin oder Projektleiter gilt die ehemalige Institutsvorständin oder der ehemalige Institutsvorstand, sonst ein/e von den Universitätsprofessor/inn/en des aufgelösten Instituts genannte Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Institutsvorstand, Institutsvorständin

§ 18. (1) Leiterin oder Leiter des Instituts ist die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand, die oder der von der Institutskonferenz beraten wird. Die Aufgaben der Institutsvorständin oder des Institutsvorstands sind:

1. Umfassende Leitung des Instituts und dessen Repräsentation nach außen;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Department-Vorständin oder dem Department-Vorstand;
3. Abschluss von Zielvereinbarungen für die Department-Vorständin oder den Department-Vorstand über die Leistungen in Lehre und Forschung mit den Institutsangehörigen;
4. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zu Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
5. Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal;
6. Koordination der Lehre für das Institut;
7. Entscheidung darüber, ob und welche seiner oder ihrer Aufgaben an Institutsangehörige übertragen werden.

(2) Zur Institutsvorständin oder zum Institutsvorstand kann nur eine dem Institut zugeordnete Universitätsprofessorin oder ein dem Institut zugeordneter Universitätsprofessor oder eine oder ein in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehende habilitierte Mitarbeiterin oder habilitierter Mitarbeiter bestellt werden. Die Bestellung der Institutsvorständin oder des Institutsvorstands und deren oder dessen Stellvertreter/in erfolgt durch die Department-Vorständin oder den Department-Vorstand für deren oder dessen Funktionsdauer nach Zustimmung des Rektorats. Die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand kann die Institutsvorständin oder den Institutsvorstand und deren oder dessen Stellvertreter/in aus wichtigem Grund abberufen.

(3) Die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands gebunden.

Institutskonferenz

§ 19. (1) Die Institutskonferenz dient der Erörterung der Angelegenheiten des Instituts. Zu diesem Zweck hat die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand der Institutskonferenz mindestens einmal pro Semester zu berichten.

(2) Der Institutskonferenz gehören an:

1. Die dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
2. Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002 in halber Zahl nach Z 1. Ergibt die Teilung keine ganze Zahl, ist aufzurunden.
3. Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in derselben Zahl.
4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der allgemeinen Bediensteten des Instituts

(3) Der Institutskonferenz hat mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Abs 2 Z 2 und Z 3 genannten Gruppen anzugehören.

(4) Fasst die Institutskonferenz Beschlüsse (zB über Empfehlungen im Rahmen ihrer Anhörungsrechte), haben die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren insgesamt eine Stimme mehr als die anderen der Institutskonferenz angehörenden Mitglieder. Gehört der

Institutskonferenz mehr als eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor an, haben diese darüber zu entscheiden, wer aus ihrem Kreise mehr als eine Stimme führt. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Institutskonferenz ist über Verlangen jedes Mitglieds zu protokollieren.

Abteilungen

§ 20. (1) An Instituten können von der Institutsvorständin oder vom Institutsvorstand im Rahmen der vom Institut zu betreuenden Gebiete Abteilungen eingerichtet werden. Die Einrichtung von Abteilungen bedarf der Genehmigung der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands und des Rektorats.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter wird mit Zustimmung der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands sowie des Rektorats von der Institutsvorständin oder vom Institutsvorstand für deren oder dessen Funktionsperiode aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en und der in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts bestimmt und kann von dieser oder diesem aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gebunden. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen der Institutsvorständin oder des Institutsvorstands gebunden.

(4) Die Einrichtung und Bezeichnung von Abteilungen ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

6. Nach § 20 werden folgende §§ 20a, 20b und 20c eingefügt:

4. Abschnitt: Forschungsinstitute

Begriffsbestimmung

§ 20a. Forschungsinstitute sind Organisationseinheiten der Wirtschaftsuniversität mit Forschungsaufgaben. Sie gehören keinem Department an.

Errichtung, Benennung und Auflösung

§ 20b. (1) Die Errichtung, Benennung und Auflösung von Forschungsinstituten erfolgen unter Bedachtnahme auf die Relevanz der Forschungsthemen im Organisationsplan.

(2) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehende habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit deren Einverständnis einem Forschungsinstitut zugeordnet sind, bleiben auch weiterhin einem Department zugeordnet. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist ausschließlich die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand, gegebenenfalls die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand. Die Zuordnung zum Forschungsinstitut bedarf der Zustimmung der Department-Vorständin oder des Department-Vorstands, gegebenenfalls auch der Institutsvorständin oder des Institutsvorstands.

(3) Soweit nicht von Abs 2 erfasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einem Forschungsinstitut zugeordnet sind, ist eine Zuordnung zu einem Department ausgeschlossen. Soweit sie einem Department zugeordnet sind, ist eine Zuordnung zu einem Forschungsinstitut ausgeschlossen.

(4) Forschungsinstitute sind regelmäßig zu evaluieren.

Leiter/innen und stellvertretende/r Leiter/innen

§ 20c. (1) Die Leiterin/nen oder der/die Leiter und gegebenenfalls die stellvertretende/n Leiterin/nen oder der/die stellvertretende/n Leiter eines Forschungsinstituts werden auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren des Forschungsinstituts vom Rektorat bestellt. Sind einem Forschungsinstitut keine Universitätsprofessorin und kein Universitätsprofessor zugeordnet, wird/werden die Leiterin/nen oder der/die Leiter auf Vorschlag der in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsinstituts vom Rektorat bestellt. Die Abberufung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 3 dieser Satzung.

(2) Zu/r Leiterin/nen oder zu/m Leiter/n und zu/r stellvertretenden Leiterin/nen oder zu/m stellvertretenden Leiter/n können nur Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und in einem dauernden Dienstverhältnis zur Wirtschaftsuniversität stehende habilitierte wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.

(3) Die Aufgaben der Leiterin/nen oder des/der Leiter/s des Forschungsinstituts sind:

1. Umfassende Leitung des Forschungsinstituts und dessen Repräsentation nach außen;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat;
3. Entscheidung über den Einsatz der dem Forschungsinstitut zugeordneten Mitarbeiter/innen gemäß § 20b Abs 3, der zur Verfügung stehenden Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
4. Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für die dem Forschungsinstitut zugeordneten Mitarbeiter/innen gemäß § 20b Abs 3;
5. Entscheidung darüber, ob und welche ihrer oder seiner Aufgaben an Angehörige des Forschungsinstituts übertragen werden.

(4) Die Leiterin/nen oder der/die Leiter ist/sind in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen des Rektorats gebunden.

7. § 22 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten „Erteilung von Aufträgen an Department-Vorständinnen und an Department-Vorstände, gegebenenfalls an Institutsvorständinnen und Institutsvorstände zur Erfüllung von Lehrverpflichtungen durch die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer des Department im Rahmen der Zielvereinbarungen.“
8. In § 22 Abs. 1 Z 4 ist das Wort „Fachbereiche“ durch „Departments“ zu ersetzen.
9. § 24 Abs. 2 ist um folgende Z 7 zu ergänzen: „Konsultationen mit den Studienrichtungsvertreter/inne/n der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität.“
10. Dem § 35 Abs 1 wird folgender Satz angefügt: „Im Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.“
11. Nach § 35 wird folgender § 35 a eingefügt:
 - (1) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
 - (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten die Antragstellerin oder den Antragsteller mit

- Bescheid als außerordentliche Studierende oder außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und/oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
- (3) Die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (§ 78 und § 85) sind nicht anzuwenden. Ergänzungen aus einem anderen Studium oder aus demselben Studium an einer anderen österreichischen Universität oder Hochschule können nicht anerkannt werden.
12. § 36 Abs. 1 Satz 3 hat zu lauten „Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand, gegebenenfalls die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand, ist sie bzw. er selbst Vertragspartnerin oder Vertragspartner ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter.“
13. § 37 Abs. 1 hat zu lauten „Jede Leiterin oder jeder Leiter eines Department, eines Instituts oder einer Abteilung sowie eines Forschungsinstituts ist bevollmächtigt, im Namen der Universität und im Zusammenhang mit deren Aufgaben Rechtsgeschäfte und Handlungen gemäß § 27 Abs 1 UG 2002 vorzunehmen.“
14. § 37 Abs 2. letzter Satz hat zu lauten „Den Leiterinnen bzw. Leitern und stellvertretenden Leiterinnen bzw. Leitern von Departments, Instituten und Abteilungen sowie Forschungsinstituten sind Vollmachten in einem Umfang zu erteilen, die eine effiziente Ausübung der Funktion unter Beachtung des der Einheit zugewiesenen Budgets ermöglichen.“
15. § 37 Abs 3. hat zu lauten „Jede bevollmächtigte Person gemäß Abs 1 oder Abs 2 ist verpflichtet, dem Rektorat unverzüglich jene Unterlagen und Informationen über Drittmittel zu übermitteln, die auf Grund von Vereinbarungen der von ihr oder ihm geleiteten Einheit akquiriert worden sind; diese sind für die Zwecke der jeweiligen Einheit nach Abzug des Kostenersatzes (§ 27 Abs 3 UG) zu verwenden. Im Falle der Auflösung dieser Einheit sind die Mittel einer sachverwandten Organisationseinheit zuzuführen, soweit nicht § 17 Abs 3 der Satzung anzuwenden ist.“
16. § 38 Abs 1. Z 2 hat zu lauten „Öffentlicher Habilitationsvortrag der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers vor der Habilitationskommission und dem wissenschaftlichen Universitätspersonal des betroffenen Department sowie verwandter Departments vor Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationskolloquium).
17. In § 38 Abs 2. ist das Wort „Fachbereichskommission“ durch das Wort „ Department-Konferenzen“ zu ersetzen.
18. § 39 Abs 1. hat zu lauten „ Die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des aufgrund der Lehrbefugnis zuständigen Department oder der zuständigen Departments oder des zuständigen Konvents.“
19. § 42 Abs. 1 hat zu lauten „Die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter erfolgt durch die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senats auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des aufgrund der Lehrbefugnis zuständigen Department oder der zuständigen Departments oder des zuständigen Konvents.“
20. § 55 Abs. 1 hat zu lauten „ Die Umsetzung der in § 19 Abs 2 Z 7 Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Aufgaben der interdisziplinären Genderforschung und -lehre sind im Organisationsplan einem Department oder einem Forschungsinstitut der Wirtschaftsuniversität zu übertragen.“
21. § 55 Abs. 3 hat zu lauten „Das Rektorat hat für die Erfüllung der genannten Aufgaben dem Department oder dem Forschungsinstitut die erforderlichen Ressourcen (Raum-, Personal-, Sacherfordernisse) bereitzustellen (§ 55 FFP WU).“
22. § 58 Abs. 4 hat wie folgt zu lauten „Die ersten Funktionsperiode des Senats endet am 30.9.2006. Der Senat übt die ihm übertragenen Kompetenzen auch nach Ablauf seiner

Funktionsperiode bis zur Konstituierung des Senats in der neuen Funktionsperiode aus. Gleiches gilt für die Department-Vorständinnen und Department-Vorstände und die Institutsvorständinnen und die Institutsvorstände bis zur Bestellung der jeweiligen Organe in der neuen Funktionsperiode, mit Ausnahme des Falls der Abberufung.

23. § 58 Abs. 5 entfällt und Abs 6 enthält die Absatzbezeichnung „(5)“.

24. In § 58 werden nachfolgende Absätze ergänzt:

„(6) Das Rektorat hat bis zum 30. März 2005 die Department-Vorständinnen und Department-Vorstände gemäß § 12 Abs 2 zu bestellen. Die Wahlen nach § 13 Abs 6 sind ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.

(7) Die Department-Konferenz ist von der Department-Vorständin oder vom Department-Vorstand bis zum 31. Mai 2005 gemäß § 13 zu konstituieren. Die Department-Vorständin oder der Department-Vorstand hat die Department-Konferenz zu informieren, ob und welche Institute sie oder er mit Wirkung vom 1. Juli 2005 einzurichten plant, ob und welche Institute für Zwecke der Zuordnung von Personal, Geld- und Sachmittel sowie Räumen an die Stelle der bisher existierenden Institute treten sollen und wen sie oder er zu Institutsvorständinnen und Institutsvorständen zu bestellen plant.

(8) Der erste und der zweite Abschnitt des 2. Hauptstücks sowie die §§ 22, 24, 36, 37, 38, 39, 42, 55, 58 der Satzung sowie §§ 15 und 50 des Anhangs 4, §§ 1, 3, 4, 7 des Anhangs 6 und §§ 1, 3, 7, 11 des Anhangs 7 in dieser Fassung werden mit 1. Juli 2005 voll wirksam, die bis dahin geltende Fassung des ersten und zweiten Abschnitts der 2. Hauptstücks und der §§ 22, 24, 36, 37, 38, 39, 42, 55, 58 der Satzung sowie §§ 15 und 50 des Anhangs 4, §§ 1, 3, 4, 7 des Anhangs 6 und §§ 1, 3, 7, 11 des Anhangs 7 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die erforderlichen Implementierungsschritte können ab dem Zeitpunkt der Kundmachung im Mitteilungsblatt gesetzt werden. Die Funktionsperiode der auf Grund der bisher geltenden Fassung des ersten und zweiten Abschnittes des zweiten Hauptstücks bestellten Organwalter/innen und eingesetzten Kollegialorgane endet am 30. Juni 2005. Die Funktionsperiode der Department-Vorständ/inn/e/n, der Institutsvorständ/inn/en und der Department-Konferenz beginnt am 1. Juli 2005.

(9) Die Institutsvorständ/inn/en haben zum ehest möglichen Zeitpunkt nach der Wahl der Mitglieder der Institutskonferenz nach § 19 die Institutskonferenz zu konstituieren.

25. In § 15 Abs. 1 des Anhangs 4 ist die Wortfolge „ein Institut bzw. eine akademische Einheit“ durch die Wortfolge „eines Department oder eines Forschungsinstituts“ zu ersetzen.

26. In § 15 Abs. 3 des Anhangs 4 ist die Wortfolge „eines Instituts oder einer anderen akademischen Einheit“ durch die Wortfolge „eines Department oder eines Forschungsinstituts“ zu ersetzen.

27. In § 1 Abs. 5 lit a, b und d des Anhangs 6 ist das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Department“ zu ersetzen.“

28. § 3 Abs. 1 des Anhangs 6 hat zu lauten „Die Kuriensprecherin oder der Kuriensprecher der Universitätsprofessor/inn/en hat die Vorständinnen oder Vorstände der auf Grund der beantragten Lehrbefugnis zuständigen Departments oder Konvente aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachter/inn/en zu erstatten, und die Vorständinnen und Vorstände aller anderen Departments und Konvente davon zu verständigen. Alle Departments und Konvente, die sich für zuständig erachten, können derartige Vorschläge erstatten. Die Vorschläge der Departments oder Konvente sind von den Universitätsprofessor/inn/en des jeweiligen Departments oder Konvents zu erstatten. In Departments oder Konventen, in denen die Vorständin oder der Vorstand nicht Universitätsprofessor/in ist, tritt für Zwecke dieses

Absatzes die oder der dienstälteste Universitätsprofessor/in an die Stelle der oder des Vorsitzenden.“

29. In § 3 Abs. 2 des Anhangs 6 ist das Wort „Fachbereiche“ durch „Departments“ zu ersetzen.
30. In § 4 Abs. 1 des Anhangs 6 ist das Wort „Fachbereichen“ durch „Departments“ zu ersetzen.
31. In § 7 Abs. 1 des Anhangs 6 ist im ersten Satz das Wort „Fachbereiche“ durch „Department/s“ zu ersetzen.
32. In § 7 Abs. 1 des Anhangs 6 ist im zweiten Satz das Wort „Fachbereiche“ durch das Wort „Departments“ zu ersetzen.
33. § 1 Abs. 1 des Anhangs 7 hat zu lauten „Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors hat das Rektorat dem Senat und der Vorständin oder dem Vorstand des betroffenen Department mitzuteilen, welchem Department es die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt (§ 22 Abs 1 Z 7 UG).“
34. § 1 Abs. 2 des Anhangs 7 hat zu lauten „Das Rektorat hat die Vorständin oder den Vorstand des Department, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zu erstatten.“
35. In § 3 Abs. 1 erster Satz des Anhangs 7 ist jeweils das Wort „Fachbereichs“ durch „Department“ zu ersetzen.
36. § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Anhangs 7 hat zu lauten „Die dienstältesten Universitätsprofessor/inn/en aller anderen Departments und Konvente sind von dieser Aufforderung zu verständigen.“
37. § 3 Abs. 1 dritter Satz des Anhangs 7 hat zu lauten „Die Universitätsprofessor/inn/en aller Departments und Konvente, die sich für fachlich nahe stehend erachten, können ebenfalls derartige Vorschläge erstatten.“
38. § 3 Abs. 1 letzter Satz des Anhangs 7 hat zu lauten „In Departments oder Konventen, in denen die Vorständin oder der Vorstand Universitätsprofessor/in ist, tritt für Zwecke dieses Absatzes die oder der Vorsitzende an die Stelle der dienstältestes Universitätsprofessorin oder des dienstältesten Universitätsprofessors.“
39. §7 Abs. 4 erster Satz des Anhangs 7 hat zu lauten “Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Department-Vorständin oder dem Department-Vorstand des Department, und gegebenenfalls der Vorständin oder dem Vorstand des Instituts, dem der oder die zu berufende Universitätsprofessor/in zugeordnet werden soll, Kopien der schriftlichen Gutachten zu übermitteln.“
40. In § 11 Abs 2., Abs 3. und Abs 4. des Anhangs 7 ist jeweils das Wort „Fachbereichs“ durch das Wort „ Department“ zu ersetzen.

Die Änderungen der Satzung treten nach Maßgabe der Z 24, sonst mit dem Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

62) Verordnung des Senats ber das Professional MBA-Studium Health Care Management und den Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager

Der Senat hat in seiner neunten Sitzung vom 22.12.2004 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 14.12.2004 über die Studienpläne für das Professional MBA-Studium Health Care Management und für den Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager genehmigt:

**Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien
über ein Professional MBA-Studium Health Care Management**

§ 1: Einrichtung und Ziele des MBA-Studiums Health Care Management

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den interdisziplinären Universitätslehrgang für Health Care Management als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung MBA-Studium Health Care Management der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des MBA-Studiums Health Care Management wird auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen (§ 58 Abs 1 UG) der akademische Grad Master of Business Administration (Health Care Management) verliehen.
- (3) Das MBA-Studium Health Care Management im Rahmen der Professional MBA Programme der Wirtschaftsuniversität Wien soll Studierenden ein postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage bieten, das es ihnen ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind. Es richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die Gesundheitsdienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Das MBA-Studium Health Care Management dauert vier Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Ab dem 2. Semester treten zu den Lehrveranstaltungen noch Phasen der Einzelarbeit hinzu, die von Lehrbeauftragten im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden. Diese Einzelarbeiten dienen im 3. Semester der Erstellung einer Projektarbeit, im 4. Semester der Erstellung einer abschließenden Master Thesis.
- (5) Die Lehrveranstaltungen, die Projektarbeit sowie die Masterarbeit („Master Thesis“) des MBA-Studiums Health Care Management sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

(1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des MBA-Studiums Health Care Management zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).

(2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine zweite wissenschaftliche Leiterin oder stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder ein zweiter wissenschaftlicher Leiter oder stellvertretender wissenschaftlicher Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die zweite wissenschaftliche Leiterin oder die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin und der zweite wissenschaftliche Leiter oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter erweitert oder ergänzt das erforderliche wissenschaftliche Spektrum. Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Sollten zwei wissenschaftliche Leiterinnen oder Leiter bestellt werden, so haben diese mehrheitlich zu entscheiden. Bei Uneinigkeit fungiert der Wissenschaftliche Beirat (siehe § 3) als Entscheidungsgremium. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des MBA-Studiums Health Care Management stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 3: Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen wissenschaftlichen Beirat für das MBA-Studium Health Care Management zu bestellen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des MBA-Studiums. Daneben gehören dem wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls die zweite oder stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der zweite oder stellvertretende wissenschaftliche Leiter sowie mindestens drei weitere Personen an.

(3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker mit hervorragender Reputation bestellt werden. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat einen Vorschlag für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu machen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Er steht ihr oder ihm beratend zur Seite. Er überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen des MBA-Studiums Health Care Management

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats in regelmäßigen Abständen zu berichten.

§ 4: Mitglieder der Faculty

- (1) Die Mitglieder der Faculty des MBA-Studiums Health Care Management werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dazu angehalten, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5: Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung

- (1) Gemäß § 56 UG kann das MBA-Studium Health Care Management zur wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien kann daher mit einem anderen Rechtsträger nach Anhörung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters eine Vereinbarung über eine wirtschaftliche, wissenschaftliche und/oder organisatorische Kooperation schließen.
- (2) In einer Vereinbarung zwischen den kooperierenden Rechtsträgern sind die Regeln für die Organisation, die Gebarung sowie die Aufteilung der wirtschaftlichen Erträge festzulegen.

§ 6: Die Zulassung zum MBA-Studium Health Care Management

- (1) Die Zulassung zum MBA-Studium Health Care Management erfolgt namens des Rektorats durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.
- (2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums an einer Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungsgangs, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangseinschlägige Berufserfahrung.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat der Lehrgangleiter oder die Lehrgangleiterin die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 6 Abs 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 7: Pflichtfächer

- (1) Das MBA-Studium Health Care Management beinhaltet folgende Pflichtfächer:
 1. „Management: Theorien und Techniken“
 2. „Gesundheitsökonomie und -politik“

3. „Gesundheitsmanagement“
4. „Management: Soziale Dimension“
5. „Rechtliche Grundlagen“
6. „Interdisziplinäres Projektlernen“

(2) Im Fach „Management: Theorien und Techniken“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 19 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 22,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(3) Im Fach „Gesundheitsökonomie und -politik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Gesundheitsmanagement“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 17 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Management: Soziale Dimension“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 5,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(5) Im Fach „Rechtliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 5,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(6) Im Fach „Interdisziplinäres Projektlernen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 27,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(7) Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die einzelnen im Rahmen jedes Faches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen obliegt im Rahmen der jedem Fach zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter.

§ 8: Lehrveranstaltungen

(1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in den Pflichtfächern Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.

(2) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.

(4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat auf Antrag im Einzelfall zu bestimmen, welche universitären und außeruniversitären Prüfungszeugnisse als Nachweis von Kenntnissen in einem gesamten Fach oder in einem Teil davon zu betrachten sind und in welchem Umfang sie die normalerweise erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzen können.

§ 9: Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 7 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zu absolvieren sind, Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Allerdings kann die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter festlegen, dass bei einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten auch die Teilnahme ausreichend ist.

(2) Die schriftliche Projektarbeit (3. Semester) und die abschließende Master Thesis (4. Semester) sind überdies in der Ausbildungsgruppe sowie gegenüber mindestens einem oder einer Lehrbeauftragten mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.

(3) Das Thema der schriftlichen Projektarbeit und der Master Thesis soll einem oder mehreren der in § 7 Abs 1 Z 1bis 6 genannten Fächern zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Master Thesis erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Durch die Master Thesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterarbeit hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter mindestens eine/n in- oder ausländische/n Vortragende/n des Lehrgangs zu bestellen.

(4) Am Schluss des vierten Semesters findet im Anschluss an die Präsentation der Master Thesis eine interdisziplinäre Fachprüfung über die Gesamthematik des Lehrstoffs statt, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Projektarbeit und Master Thesis steht. Dieses Prüfungsgespräch wird von einer Kommission, die aus dem Lehrgangsleiter oder der Lehrgangsleiterin und einem oder mehreren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats besteht, durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Lehrgangsleiter/von der Lehrgangsleiterin ernannt.

(5) Zur Qualitätssicherung entscheidet nach Ende des dritten Semesters und nach Abschluss der Projektarbeit die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Basis der erbrachten Leistungen über die Eignung der oder des Studierenden für die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Master Thesis. Im Falle einer ablehnenden Beschlussfassung kann das Studium nach dem dritten Semester mit dem Titel akademische Health Care Managerin oder akademischer Health Care Manager abgeschlossen werden (siehe dazu die Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager).

(6) Der Projektarbeit sind 8 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(7) Der Master Thesis sind 12 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.

§ 10: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung

Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

**Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien
über den Universitätslehrgang für Health Care Management
mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder
zum akademischen Health Care Manager**

§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrgangs für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager

(1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager wird der Titel akademische Health Care Managerin oder akademischer Health Care Manager verliehen.

(3) Der Universitätslehrgang für Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager soll Studierenden ein postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage bieten, das es ihnen ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind. Es richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die Gesundheitsdienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.

(4) Der Universitätslehrgang ist inhaltlich und organisatorisch identisch mit den ersten drei Semestern des Professional MBA-Studiums Health Care Management der Wirtschaftsuniversität Wien. Er richtet sich an jene Studierenden, die entweder einen Abschluss nach drei Semestern anstreben oder im Rahmen der Begutachtung durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter auf Basis ihrer erbrachten Leistungen als nicht geeignet befunden werden, eine wissenschaftlich fundierte Master Thesis zu verfassen (siehe dazu § 9 Abs 7 der Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das MBA-Studium Health Care Management).

(5) Der Universitätslehrgang dauert drei Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Ab dem 2. Semester treten zu den Lehrveranstaltungen noch Phasen der Einzelarbeit hinzu, die von Lehrbeauftragten im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden. Diese Einzelarbeiten dienen im 3. Semester der Erstellung einer Projektarbeit.

(6) Die Lehrveranstaltungen und die Projektarbeit des Universitätslehrgangs sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

(7) Die Paragraphen 2 bis 6, 8 und 10 der Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das MBA-Studium Health Care Management gelten sinngemäß auch für den Universitätslehrgang Health Care Management mit Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager.

§ 2: Pflichtfächer

(1) Der Universitätslehrgang für Health Care Management Abschluss zur akademischen Health Care Managerin oder zum akademischen Health Care Manager beinhaltet folgende Pflichtfächer:

1. „Management: Theorien und Techniken“
2. „Gesundheitsökonomie und -politik“
3. „Gesundheitsmanagement“
4. „Management: Soziale Dimension“
5. „Rechtliche Grundlagen“
6. „Interdisziplinäres Projektlernen“

(2) Im Fach „Management: Theorien und Techniken“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 20,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(3) Im Fach „Gesundheitsökonomie und -politik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 9 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Gesundheitsmanagement“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 16 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Management: Soziale Dimension“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 3 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(5) Im Fach „Rechtliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 5,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(6) Im Fach „Interdisziplinäres Projektlernen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6,5 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(7) Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die einzelnen im Rahmen jedes Faches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen obliegt im Rahmen der jedem Fach zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter.

§ 3: Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zu absolvieren sind, Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Allerdings kann die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter festlegen, dass bei einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten auch die Teilnahme ausreichend ist.

(2) Die schriftliche Projektarbeit (3. Semester) ist in der Ausbildungsgruppe sowie gegenüber mindestens einem oder einer Lehrbeauftragten mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.

(3) Das Thema der schriftlichen Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zugeordnet werden können.

(4) Der Projektarbeit sind 8 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

63) **Verordnung des Senats ber das Professional MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) und den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager**

Der Senat hat in seiner neunten Sitzung vom 22.12.2004 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 14.12.2004 über die Studienpläne für das Professional MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) und für den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager genehmigt:

**Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien
über ein Professional MBA-Studium für
Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste
(ISMOS) an der Wirtschaftsuniversität Wien**

§ 1: Einrichtung und Ziele des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste.

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den interdisziplinären Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung interdisziplinäres MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS).
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste wird auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen (§ 58 Abs 1 UG) der akademische Grad Master of Business Administration (Sozialmanagement) verliehen.
- (3) Das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (MBA-Studium ISMOS) dient der interdisziplinären postgradualen Weiterbildung von Führungskräften im Bereich der Sozialen Dienstleistungen. Es richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die soziale Dienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste dauert vier Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Ab dem 2. Semester treten zu den Lehrveranstaltungen noch Phasen der Einzelarbeit hinzu, die von Lehrbeauftragten im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden. Diese Einzelarbeiten dienen im 3. Semester der Erstellung einer Projektarbeit, im 4. Semester der Erstellung einer abschließenden Master Thesis.
- (5) Die Lehrveranstaltungen, die Projektarbeit sowie die Masterarbeit („Master Thesis“) des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

(1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).

(2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder ein stellvertretender Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung). Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.

(4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 3: Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen wissenschaftlichen Beirat für das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste zu bestellen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste. Daneben gehören dem wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter sowie mindestens drei weitere Personen an.

(3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker mit hervorragender Reputation bestellt werden. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat einen Vorschlag für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu machen.

(4) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Er steht ihr oder ihm beratend zur Seite. Er überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste.

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats in regelmäßigen Abständen zu berichten.

§ 4: Mitglieder der Faculty

(1) Die Mitglieder der Faculty des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dazu angehalten, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5: Die Zulassung zum MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste

(1) Die Zulassung zum MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste erfolgt namens des Rektorats durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.

(2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums an einer Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungsgangs, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangseinschlägige Berufserfahrung.

(4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).

(5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 5 Abs 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 6: Pflichtfächer

(1) Das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste beinhaltet folgende Pflichtfächer:

1. „Management: Theorien und Techniken“
2. „Ökonomie und Politik“
3. „Soziale Arbeit und Soziale Probleme“
4. „Management: Soziale Dimension“
5. „Rechtliche Grundlagen“
6. „Interdisziplinäres Projektlernen“

(2) Im Fach „Management: Theorien und Techniken“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 21 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 23,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(3) Im Fach „Ökonomie und Politik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 12,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Soziale Arbeit und Soziale Probleme“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 15,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Management: Soziale Dimension“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 7 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(5) Im Fach „Rechtliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 4 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

- (6) Im Fach „Interdisziplinäres Projektlernen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 27,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (7) Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die einzelnen im Rahmen jedes Faches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen obliegt im Rahmen der jedem Fach zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter.

§ 7: Lehrveranstaltungen

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in den Pflichtfächern Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung kann bei Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.
- (4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat auf Antrag im Einzelfall zu bestimmen, welche universitären und außeruniversitären Prüfungszeugnisse als Nachweis von Kenntnissen in einem gesamten Fach oder in einem Teil davon zu betrachten sind und in welchem Umfang sie die normalerweise erforderlichen Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzen können.

§ 8: Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 6 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zu absolvieren sind, Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Allerdings kann die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter festlegen, dass bei einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten auch die Teilnahme ausreichend ist.
- (2) Die schriftliche Projektarbeit (3. Semester) und die abschließende Master Thesis (4. Semester) sind überdies in der Ausbildungsgruppe sowie gegenüber mindestens einem oder einer Lehrbeauftragten mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.
- (3) Das Thema der schriftlichen Projektarbeit und der Master Thesis soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Master Thesis erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Durch die Master Thesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterarbeit hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter mindestens eine/n in- oder ausländische/n Vortragende/n des Lehrgangs zu bestellen.
- (4) Am Schluss des vierten Semesters findet im Anschluss an die Präsentation der Master Thesis eine interdisziplinäre Fachprüfung über die Gesamthematik des Lehrstoffs statt, die in einem

engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Projektarbeit und Master Thesis steht. Dieses Prüfungsgespräch wird von einer Kommission, die aus dem Lehrgangleiter oder der Lehrgangleiterin und einem oder mehreren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats besteht, durchgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Lehrgangleiter oder von der Lehrgangleiterin ernannt.

(7) Zur Qualitätssicherung entscheidet nach Ende des dritten Semesters und nach Abschluss der Projektarbeit die Lehrgangleiterin oder der Lehrgangleiter auf Basis der erbrachten Leistungen über die Eignung der Studierenden oder des Studierenden für die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Master Thesis. Im Falle einer ablehnenden Beschlussfassung kann das Studium nach dem dritten Semester mit dem Titel akademische Sozialmanagerin bzw. akademischer Sozialmanager abgeschlossen werden (siehe dazu die Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste ISMOS mit Abschluss mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager).

(8) Der Projektarbeit sind 8 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(9) Der Master Thesis sind 12 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.

§ 9: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung

Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

**Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien
über den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und
Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit Abschluss zur
akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager**

§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrgangs für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den interdisziplinären Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung interdisziplinärer Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste wird der Titel akademische Sozialmanagerin oder akademischer Sozialmanager verliehen.
- (3) Das Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS-ASOM) dient der interdisziplinären postgradualen Weiterbildung von Führungskräften im Bereich der Sozialen Dienstleistungen. Es richtet sich an (aktive oder potenzielle) Führungskräfte von Organisationen, die Soziale Dienstleistungen entweder selbst erbringen oder im weitesten Sinn für diese Dienste verantwortlich sind. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Der Universitätslehrgang ISMOS-ASOM ist inhaltlich und organisatorisch identisch mit den ersten drei Semestern des Professional MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) der Wirtschaftsuniversität Wien. Er richtet sich an jene Studierenden, die entweder einen Abschluss nach drei Semestern anstreben oder im Rahmen der Begutachtung durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter auf Basis ihrer erbrachten Leistungen als nicht geeignet befunden werden, eine wissenschaftlich fundierte Master Thesis zu verfassen (siehe dazu § 8 Abs 7 der Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS)).
- (5) Der Universitätslehrgang ISMOS-ASOM dauert drei Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Ab dem 2. Semester treten zu den Lehrveranstaltungen noch Phasen der Einzelarbeit hinzu, die von Lehrbeauftragten im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden. Diese Einzelarbeiten dienen im 3. Semester der Erstellung einer Projektarbeit.
- (6) Die Lehrveranstaltungen und die Projektarbeit des Lehrgangs ISMOS-ASOM sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.
- (7) Die Paragraphen 2 bis 5, 7 und 9 der Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) gelten sinngemäß auch für den Universitätslehrgang für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit Abschluss zur akademischen Sozialmanagerin oder zum akademischen Sozialmanager.

§ 2: Pflichtfächer

(1) Der Universitätslehrgang ISMOS-ASOM beinhaltet folgende Pflichtfächer:

1. „Management: Theorien und Techniken“
2. „Ökonomie und Politik“
3. „Soziale Arbeit und Soziale Probleme“
4. „Management: Soziale Dimension“
5. „Rechtliche Grundlagen“
6. „Interdisziplinäres Projektlernen“

(2) Im Fach „Management: Theorien und Techniken“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 17 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 21,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(3) Im Fach „Ökonomie und Politik“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 8,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Soziale Arbeit und Soziale Probleme“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 15,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(4) Im Fach „Management: Soziale Dimension“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 4,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(5) Im Fach „Rechtliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 4 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(6) Im Fach „Interdisziplinäres Projektlernen“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6,5 Semesterstunden zu absolvieren. Diesem Fach sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(7) Die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte auf die einzelnen im Rahmen jedes Faches zu absolvierenden Lehrveranstaltungen obliegt im Rahmen der jedem Fach zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter.

§ 3: Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben über alle Lehrveranstaltungen, die in den in § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zu absolvieren sind, Prüfungen in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Allerdings kann die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter festlegen, dass bei einzelnen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtausmaß von 20 ECTS-Anrechnungspunkten auch die Teilnahme ausreichend ist.

(2) Die schriftliche Projektarbeit (3. Semester) ist in der Ausbildungsgruppe sowie gegenüber mindestens einem oder einer Lehrbeauftragten mündlich zu präsentieren und zu verteidigen.

(3) Das Thema der schriftlichen Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Fächern zugeordnet werden.

(4) Der Projektarbeit sind 8 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

64) Festlegung von akademischen Graden für die Absolvent/inn/en von Universitätslehrgängen

Der Senat hat in seiner neunten Sitzung vom 22.12.2004 folgende akademische Grade für die Absolvent/inn/en nachstehender Universitätslehrgänge gemäß § 25 Abs 1 Z 11 UG 2002 festgelegt:

1. Vergabe des Titels „*MBA (Health Care Management)*“ an die Absolventen und Absolventinnen des MBA-Studiums Health Care Management.
2. Vergabe des Titels „*akademische Health Care Managerin bzw. akademischer Health Care Manager*“ an die Absolventen des Universitätslehrganges für Health Care Management.
3. Vergabe des Titels „*MBA (Sozialmanagement)*“ an die Absolventen und Absolventinnen des MBA-Studiums für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS).
4. Vergabe des Titels „*akademische Sozialmanagerin bzw. akademischer Sozialmanager*“ an die Absolventen und Absolventinnen des Universitätslehrganges Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS).

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

65) Festsetzung der Lehrgangsgebühren für Universitätslehrgänge

Der Senat hat in seiner neunten Sitzung vom 22.12.2004 die Lehrgangsgebühren nachstehender Universitätslehrgänge gemäß § 91 UG 2002 festgelegt:

1. Festlegung der Lehrgangsgebühr für das MBA-Studium Health Care Management mit € 20.000,-.
2. Festlegung der Lehrgangsgebühr für den Universitätslehrgang für Health Care Management mit € 13.000,-.
3. Festlegung der Lehrgangsgebühr für das MBA-Studium für Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit € 20.000,-.
4. Festlegung der Lehrgangsgebühr für den Universitätslehrgang Sozialwirtschaft, Management und Organisation Sozialer Dienste (ISMOS) mit € 13.000,-.
5. In Abstimmung mit der durch das Rektorat festzulegenden WU-weiten Marketingstrategien für den Weiterbildungsbereich sollen für diese Lehrgänge Preisnachlässe in der Höhe von maximal 30% gewährt werden.

Der Vorsitzende des Senats
Univ.-Prof. Dr. Michael Lang

66) Bevollmächtigung

1. Gemäß § 8 Abs 2 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Mitteilungsblatt 21. Stück, Nr. 102, vom 27.1.2004) iVm Bevollmächtigung durch den Vizerektor für Lehre vom 10. November 2004 werden folgende Personen bevollmächtigt, im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmittel Arbeitsverträge und freie Dienstverträge mit Lehrbeauftragten abzuschließen:

o. Univ.Prof. Dr. Richard J. Alexander, M.A.
Institut für Englische Wirtschaftskommunikation

o. Univ.Prof. Dr. Renate Rathmayr
Institut für Slawische Sprachen

Univ.Prof. Dr. Martin Stegu
Institut für Romanische Sprachen

2. Beim Abschluss dieser Verträge sind die universitätsinternen Regelungen (Musterverträge, Vorgangsweise betreffend Lehrbeauftragte) einzuhalten.

Univ.Prof. Dr. Wolfgang Obenaus

67) Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb im Senat der Wirtschaftsuniversität Wien

Herr ao. Univ.Prof. Dr. Benjamin Kneihls wurde anstelle von Herrn ao. Univ.Prof. Dr. Manfred Lueger als Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in den Senat der Wirtschaftsuniversität Wien nominiert.

Der Vorsitzende der Wahlkommission

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt, Rektor

68) EU-Joboffensive der Bundesregierung: Ausschreibungen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) veröffentlichte folgende Stellen diverser Zeitbediensteter:

Dienstort: derzeit Brüssel, später Lissabon

- HEAD OF UNIT A 'RESOURCES' (A*10/A*11)
- HEAD OF UNIT FOR THE IMPLEMENTATION OF EU MARITIME LEGISLATION (A*11/A*12)
- LEGAL OFFICER (A*7)
- ASSESSMENT COORDINATOR (A*7)
- SENIOR PROJECT OFFICER FOR LIABILITY AND COMPENSATION (A*8)
- HEAD OF INFORMATION AND COMMUNICATIONS TECHNOLOGIES (A*9)

Bitte informieren Sie sich über die Details dieser Ausschreibung unter folgendem Link:

<http://www.emsa.eu.int/end179d001.html> oder auf der Homepage des Bundeskanzleramtes unter www.bundeskanzleramt.at/eu-jobs (Ausschreibungen der EU-Institutionen).

Die Bewerbungen sind entsprechend dem in der Ausschreibung genannten Verfahren bis spätestens 24.1.2005 (es gilt das Datum des Poststempels) direkt an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu übermitteln.

Bundeskanzleramt/Federal Chancellery
Abteilung III/4 - Mobilitätsförderung/
Dept. III/4 - Mobility of Human Resources
Wollzeile 1-3
A-1010 Wien/Vienna

Tel: ++43/1/53115-7377

Fax: ++43/1/53115-7474

Mail: margareta.kaminger@bka.gv.at

69) **Ausschreibungen von Stellen für wissenschaftliches Personal**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/portal/iv/akgleich>
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) In der **Abteilung Sozialpolitik** ist voraussichtlich ab 1. März 2005 bis 28. Februar 2009 die Stelle **eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters/einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in, abgeschlossenes volks- oder wirtschaftswissenschaftliches Diplomstudium

Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

überdurchschnittlicher Studienerfolg; Interesse an sozial- und wirtschaftspolitischen sowie volkswirtschaftlichen Fragestellungen, nicht zuletzt an den aktuellen Arbeitsschwerpunkten der Abteilung für Sozialpolitik; Interesse an oder Erfahrung mit wissenschaftlicher Arbeit, darunter auch empirische Forschungsarbeit; Offenheit für internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit; Bereitschaft zu oder Erfahrung mit der Organisation und Abwicklung von Forschungsprojekten; Bereitschaft zur Administration der Hardwareausstattung; Einsatzfreude und Teamfähigkeit; sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Kennzahl: 34105

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Februar 2005

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

2.) Im **Institut für Absatzwirtschaft , Abt. für Internationales Marketing und Management**, ist voraussichtlich ab Februar 2005 bis 2009 die Stelle **eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters/einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin, vollbeschäftigt oder eines Assistenten/einer Assistentin halbbeschäftigt** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), zu besetzen.

Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in,

für Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterin: abgeschlossenes Magister- oder Diplomstudium (UniStG) bzw. gleichwertiges Universitätsstudium im In- oder Ausland der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie oder der Wirtschaftsinformatik oder

für Assistent/Assistentin: abgeschlossenes Doktoratsstudium (UniStG) bzw. gleichwertiges Universitätsstudium im In- oder Ausland der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Psychologie oder der Wirtschaftsinformatik

Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

für Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Wissenschaftliche Mitarbeiterin: Marketingorientierte Betriebswirtschaftslehre; EDV- Kenntnisse und Forschungsinteresse bzw. Erfahrungen im Bereich des Internationalen Marketing und Management

für Assistent/Assistentin: zusätzlich zu Wiss.MA-Qualifikationen: Lehrerfahrung in Marktforschung, Forschungserfahrung und Publikationen

Kennzahl: 34305

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Februar 2005

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

70) Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils bei den Allgemeinen Bediensteten zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/portal/iv/akgleich>
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht** ist ab 7. März 2005 bis 31. August 2006, längstens jedoch für die Dauer einer Karenzierung, die Stelle **eines Sekretärs/einer Sekretärin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt, ersatzmäßig** zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Abteilungssekretariat in der Abteilung Prof. Lienbacher

Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in, Matura, Fähigkeit zur selbständigen Erledigung der Administration der Abteilung bzw. des Abteilungssekretariats; selbständige Erledigung der Abteilungskorrespondenz, Fähigkeit zur selbständigen Organisation von Tagungen und Kongressen; selbständige Prüfungs- und Lehrveranstaltungsverwaltung; Beherrschung der einschlägigen PC-Programme.

An persönlichen Eigenschaften sind erwünscht: Kommunikationsfähigkeit, Verlässlichkeit und Teamfähigkeit

Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

Gute Englischkenntnisse von Vorteil, Organisationstalent

Kennzahl: 34205

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Februar 2005

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:

o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

2.) Im **Büro des Rektors** ist ab sofort die Stelle **eines Sekretärs/einer Sekretärin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **vollbeschäftigt**, zu besetzen.

Aufgabengebiet:

allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben, insbes. Korrespondenz, Telefon (deutsch, englisch), Organisation von kleineren Veranstaltungen, Recherchen, Reiseorganisation, Terminverwaltung

Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in, Reifeprüfung

Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

Fremdsprachenkenntnisse (Englisch in Wort und Schrift), Praxiserfahrung erwünscht, fundierte EDV-Anwenderkenntnisse (MS Office, Internet, Datenbanken), Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, Sicherheit im schriftlichen Ausdruck, gute Kommunikationsfähigkeit, Kenntnisse bzw. Einfühlungsvermögen in die Organisation einer Universität, Genauigkeit und Belastbarkeit

Kennzahl: 34405

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Februar 2005

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:
o. Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

71) Personalia

Neuaufnahmen Dez.04/Jän. 05

INSTITUT (Prof.)	STELLE	NAME	ZUGANG MIT
Finanzwissenschaft (Obermann)	Wiss.MA	Mag. WALDER Hannes	13.12.04
VWL 5 (Abele)	Univ.Ass. Neu	Dr. BRANDT Hannelore	20.12.04
Soziologie	Angestellte	Mag. STEIBER Nadia	01.01.05
Verhaltenswissenschaftlich orientiertes Marketing (Mayrhofer)	Angestellter	Mag. SCHNEIDHOFER Thomas	01.01.05
Public Management (Sandner)	Angestellter	Mag. KLOIBHOFER Günter	01.01.05
Klein- und Mittelbetriebe (Mugler)	Assistent	Dr. FINK Matthias	01.01.05
Handel und Marketing (Schnedlitz)	Wiss.MA	MAG. HOLWEG Christina	01.01.05
Umweltwirtschaft (Schubert)	Angestellte	TANGUAY Elizabeth B.A.(Hons.),M.A.	01.01.05
ZAS	Angestellter	HORNER Werner	01.01.2005
ZAS	Angestellte	HOHENEDER Iris	01.01.2005
ZAS	Angestellte	Mag. ZACZEK Marlis	01.01.2005
AUI	Angestellte	Mag. KUTZELNIG Maria	01.01.2005
Facility Management	Angestellter	CSIKOS Christian	01.01.2005
Studienrecht	Angestellte	DI STELZER Doris	01.01.2005
Steuerrecht (Lang)	Angestellte	MMag. BURGSTALLER Eva	03.01.05
Informationsrecht und Immaterialgüterrecht (Wiebe)	Angestellter	Mag. TRYBUS Peter	03.01.05

Abgänge Dez.04/Jän.05

INSTITUT	STELLE	NAME	ABGANG MIT
Forschungsservice	Angestellter	Mag. LEHNER Patrick	01.12.2004
Personalabteilung	Angestellter	STRUCKL Bernhard	10.12.2004
Public Management	VAss.	Dr. SEIWALD Johann	31.12.2004

Bürgerl. Recht, Handes- u. Wertpapierrecht (Kals)ss)	Angestellte	HÖLLER Christina	31.12.2004
Bürgerl. Recht, Handes- u. Wertpapierrecht (Chr. Nowotny)	Univ.Ass.	Mag. HÖLLER Agnes	31.12.2004
VWL 3 (Bauer)	Angestellte	KAUTZ Dagmar	31.12.2004
Abt. für Betriebliche Finanzierung (Boger)	Angestellte	POSCH Karin	31.12.2004
ZID	Angestellter	STASIC Arsen	31.12.2004
ZID	Angestellter	BERNHARD Georg	31.12.2004
Studienrecht	Angestellte	EBNER Sonja	31.12.2004
Studienrecht	Angestellte	KREUZER Barbara	31.12.2004
Unternehmensrecht (Doralt)	Angestellter	Mag. POPOLARI Markus	31.12.2004
Prüfungsabteilung	Angestellter	PRITZ Hannes	31.12.2004
ZBP	Angestellte	Mag. HILLGARTER Caroline	14.01.2005